

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael

Einleitung	5
1. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg	5
2. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzepts.....	7
3. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse.....	8
4. Elemente und Instrumente unseres ISK	8
a) Personalauswahl und Personalentwicklung	8
b) Erweitertes Führungszeugnis	9
c) Selbstauskunftserklärung	10
d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.....	10
e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“	11
f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte	12
g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen.....	12
h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt.....	13
i) Unsere pädagogische Präventionsarbeit.....	14
j) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.....	14
5. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall.....	16
6. Qualitätsmanagement.....	17
7. Öffentlichkeitsarbeit.....	18
8. Unsere Ansprechpersonen.....	18
9. Schlussbemerkungen.....	19
Anhang 1 Verbände und ihre Mitglieder in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael.....	22
Anhang 2 Verfahren der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael	24
Anhang 3 Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Maßnahmen in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael.....	26
a) Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen.....	26
b) Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte	31
c) Organisation und Struktur	35
d) Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte	37
Anhang 4 Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und ggf. Honorarkräfte in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael.....	38
Anhang 5 Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben, um Präventionsschulungen in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael durchzuführen.....	61
Anhang 6 Falt- und Merkblätter.....	62
Anhang 7 Bestätigung der fachlichen Prüfung des ISK.....	67

Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes gemäß §3 Absatz 1 AROPräv

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael wurde unter der Mitwirkung von haupt- und ehrenamtlichen Personen unterschiedlicher Tätigkeitsfelder und Verantwortungsbereiche erstellt, unter der Leitung von Frau Antje Hetterich in ihrer Funktion als Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Kirchengemeinde.

Die Grundlage bildete eine umfassende Schutz- und Risikoanalyse, aus deren Erkenntnisse notwendige Präventionsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt wurden.

Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an unseren Angeboten teilnehmen und sich bei uns engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern- und Lebensraum wohl fühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Als leitender Pfarrer übernehme ich hiermit die Verantwortung und trage dafür Sorge, dass die Inhalte des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes eingehalten und die genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung gewissenhaft umgesetzt werden und wir eine Kultur der Achtsamkeit prägen und vorleben.

24. April 2025

Pfr. Rainer Auer, Leitender Pfarrer

Einleitung

Die Kirche muss ein Ort sein, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Dies gilt gerade für anvertraute Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“¹ Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, kann seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten. Dies ist unser Ziel.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien und Einrichtungen, mit ihren Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, gültig in der geänderten Fassung von Dezember 2023, haben wir als Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet.

1. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg

Unser Ziel

In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.






Unser Ansatz

In unserer Kirchengemeinde arbeiten und engagieren sich zahlreiche beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Rahmenordnung Prävention nennt diese „Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirch-

¹ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention); Präambel

lichen Bereich“. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Gerade in diesen Bereichen haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind. Der Terminus ‚schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene‘ stammt ebenfalls aus der Rahmenordnung Prävention und umfasst ein weites Feld: Menschen, die krank oder alt sind, die aufgrund einer Behinderung Unterstützung erfahren. „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ (RO-Prävention, Abschnitt 1.2)

Hier setzen wir an.

-  Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
-  Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.
-  Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt vertraut sind.
-  Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
-  Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und des daraus abgeleiteten Curriculums ihrem Aufgabenfeld entsprechend zu unterweisen und zu schulen.

Dabei verstehen wir unter den in unserer Kirchengemeinde Beschäftigten alle Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde in Voll- oder Teilzeit angestellt sind, sowie die Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg stehen.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und aufgrund ihres Interesses zu einer Aufgabe in unserer Kirchengemeinde bereit erklären. Sie sind den Personen in unserer Kirchengemeinde bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrer Mitwirkung im Ehrenamt beauftragen.

Unser Weg

Als Grundlage für unser Institutionelles Schutzkonzept haben wir im Zeitraum von Dezember 2021 bis Dezember 2023 analysiert, welche schützenden Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wir bereits in unseren Arbeitsbereichen, Angeboten, Strukturen und Räumen etabliert haben. Wir haben auch Risiken benannt, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt möglicherweise begünstigen.

Folgende Personen haben bei der Schutz- und Risikoanalyse mitgewirkt:

Pfr. Rainer Auer (Leitender Pfarrer), Steffen Bayer (Past.Ref.), Verena Bamberger (Gem.Ref.), Dr. Antje Hetterich (Past.Ref.), P. Thomas Maier (Kooperator), Nicole Schilz (Gem.Ref.), Susanne Schwarztrauber (Pfarrsekretärin); außerdem die ehrenamtlichen Ansprechpersonen für die Prävention unserer Kirchengemeinde sowie ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter aus dem PGR, den Gemeindeteams, aus den Bereichen Familienarbeit, Jugend- und Ministrantenarbeit, Musikunterricht, Gemeindec Caritas und der Bücherei Br. Klaus.

Folgende Methoden zur Schutz- und Risikoanalyse haben wir angewendet:

Information, Fragebogen, Ortsbegehung, Erfahrungsaustausch

Aus der Schutz- und Risikoanalyse haben wir Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet (vgl. Kapitel 3 Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse).

Der spezifische Teil B des Verhaltenskodex wurde vom PGR St. Raphael erstellt.

In diesem Schutzkonzept bündeln wir, welche Standards bei uns gelten und welche Maßnahmen wir ergreifen, um unser Ziel, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

2. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzepts

Unter dem Dach unserer Kirchengemeinde laufen die Fäden unterschiedlichen Engagements zusammen. Als Kirchengemeinde sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste.

Dieses institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Gruppierungen und Einrichtungen, die direkt zu unserer Römisch-katholischen Kirchengemeinde zählen. Einige unserer Einrichtungen erstellen darüber hinaus Konkretisierungen wie z.B. die Kinderschutzkonzepte der Tageseinrichtungen für Kinder.

Wir haben zudem mit allen Verbänden, die in unserer Kirchengemeinde wirken, Absprachen getroffen, ob diese sich unserem Institutionellen Schutzkonzept ganz oder zum Teil anschließen wollen und wie die konkrete Umsetzung erfolgen soll. Diese Absprachen sind tabellarisch aufgelistet im **Anhang 1 Verbände**.

3. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse

In den unterschiedlichen Arbeitsbereichen unserer Kirchengemeinde haben wir die Risiken analysiert, die ein übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, um die Risiken zu minimieren. Dabei hatten wir zwei Szenarien im Blick, denen es vorzubeugen gilt: Unsere Kirchengemeinde würde zum Tatort, und betroffene Personen würden keine Hilfe finden.

Im vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel, eine sichere Einrichtung zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Wesentliche Teilaspekte der Risikoanalyse sowie eine Zusammenfassung der zugehörigen Maßnahmen haben wir tabellarisch erfasst und im **Anhang 3 Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Maßnahmen** unter folgenden Überschriften aufgelistet.

- 👁 Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
- 👁 Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
- 👁 Organisation und Struktur
- 👁 Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

4. Elemente und Instrumente unseres ISK

Die Rechtsgrundlagen der Erzdiözese Freiburg (Rahmenordnung Prävention und AROPräv) sehen Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch auf unsere Kirchengemeinde angewendet:

a) Personalauswahl und Personalentwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde thematisiert und dass dabei die Kultur der Grenzachtung und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Der Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlich thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur aller Mitwirkenden.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns nicht tätig werden oder tätig bleiben.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Bei der Erstellung des Schutzkonzepts haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes das Risiko eines Übergriffes bewertet.

Hierbei wird eine ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Art, Intensität und Dauer bewertet. Es gibt Faktoren, die den Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses begünstigen können: hohe Altersdifferenz, ein Hierarchie-/Machtverhältnis, eine hohe Abhängigkeit und Verletzlichkeit der anvertrauten Personen. So wird ermittelt, ob für die Tätigkeit ein niedriges, mittleres oder hohes Gefährdungspotential für Übergriffe besteht und sich daraus eine Vorlagepflicht für ein erweitertes Führungszeugnis ergibt.

Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (vgl. Anhang 3) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Kirchengemeinde sichergestellt (vgl. g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen).

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren:

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren gemäß §7 AROPräv für Ehrenamtliche wird durch die Ansprechperson zur Prävention (2025: Dr. Antje Hetterich) in Zusammenarbeit mit zwei Verwaltungsfachkräften (2025: Susanne Schwarztrauber, Jasmin Kunz) sichergestellt. Die Wiedervorlage für Beschäftigte wird von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe (GKG) geprüft.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach fünf Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Verfahren für mehrfach Engagierte:

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Übersendung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme an die personalverwaltende Dienststelle beantragen. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

Verfahren der Einsichtnahme

Das Verfahren der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen der Beschäftigten der Kirchengemeinde und der ehrenamtlich tätigen Personen in unserer Kirchengemeinde beschreiben wir in **Anhang 2**.

c) Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten oder Honorarkräften (durch die Katholische Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe) zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Diözese und der Kirchengemeinde zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, alle Mitwirkenden zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die entsprechenden Unterweisungen über die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern des Seelsorgeteams durchgeführt.

Was die Schulungen zum grenzachtenden Umgang betrifft vgl. 4 e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.

Der Verhaltenskodex besteht aus zwei Teilen:

Allgemeiner Teil. Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben.


Spezifischer Teil der Kirchengemeinde. Dieser konkretisiert und verdeutlicht die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinde hin.


Der Verhaltenskodex in der Fassung für ehrenamtlich Tätige ist dem ISK beigelegt. Zudem ist er auf unserer Website abrufbar.

Für den Bereich der **kirchlichen Jugendarbeit** übernehmen wir den Spezifischer Teil der Abteilung Jugendpastoral des Erzb. Seelsorgeamtes in der jeweils gültigen Fassung. Für den Bereich der **Tageseinrichtungen für Kinder** kommt die diözesane Vorlage des Spezifischen Teils für KiTas zur Anwendung. Pädagogische Fachkräfte unterschreiben den einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex. Eine zusätzliche Unterzeichnung des Spezifischen Teils des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Raphael ist für diese beiden Bereiche nicht erforderlich.

e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Nach jeweils spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen.

 Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzb. Ordinariat.

 Schulungen für Beschäftigte in unseren Tageseinrichtungen für Kinder sowie Mesnerinnen, Mesner, Sekretärinnen und andere Beschäftigte oder Honorarkräfte der

Kirchengemeinde werden von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe (GKG) organisiert und verantwortet.

- ☉ Alle ehrenamtlich in der Jugendarbeit Mitwirkenden werden in Präventionsschulungen im Kath. Jugendhaus KA oder innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult. Ergänzend dazu bietet das Jugendpastorale Team regelmäßig Schulungen an bzw. kann dafür angefragt werden. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung. Für ehrenamtliche im Mesnerdienst werden auch durch den Mesnerverband Freiburg Schulungen angeboten.
- ☉ Verantwortliche für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z. B. Treffen, Freizeiten, Aktionen mit Behinderten, Demenzkranken etc.) werden in Präventionsschulungen im Dekanat Karlsruhe oder beim Caritasverband Karlsruhe geschult.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen. Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben, um Präventionsschulungen in unserer Kirchengemeinde durchzuführen, sind ggf. in Anhang 5 genannt.

f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt wird. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (vgl. Anhang 3) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen






Bereits in Kapitel 3. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse ist die tabellarische Übersicht „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 3) eingeführt worden. Diese gibt u.a. eine Übersicht über Personengruppen und den zugehörigen risikobegründeten Präventionsmaßnahmen.

Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen unserer Beschäftigten

§6 Abs. 1 AROPräv lautet: „Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ Für

die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist die Dokumentation an die Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe (GKG) als personalführende Stelle übertragen.

Die der AROPräv entsprechenden Maßnahmen sind

-  die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses, sofern kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist **oder** die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv)
-  die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv,
-  die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
-  die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung,
-  die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen.

Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen der ehrenamtlich Tätigen

Für ehrenamtlich tätige Personen gilt die Regelung nach §6 Abs. 2 AROPräv: „(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.“ Die hierzu vorgesehenen Elemente sind denen der Beschäftigten sehr ähnlich und im Detail dort ebenfalls benannt.

Die Sammelakte in Papierform wird in unserer Kirchengemeinde im Geschäftsführenden Pfarrbüro St. Bernhard geführt. Es ist sichergestellt, dass nur Befugte darauf Zugriff haben. Die Wiedervorlagetermine organisieren wir über eine passwortgeschützte Excel-Liste.

h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Unsere Kirchengemeinde hat 2017 durch Unterschrift des leitenden Pfarrers eine Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Karlsruhe getroffen. Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinde Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Um diese Vereinbarung zu bekräftigen, fand am 16.11.2021 ein Austausch zwischen dem leitenden Pfarrer Rainer Auer und Antje Hetterich (Beauftragte in der Kirchengemeinde St. Raphael) mit Herrn Achim Kolb (Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe, Kinder- und Jugendschutz, Ernst-Frey-Str. 10, 76135 Karlsruhe) statt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen. In unserer Kirchengemeinde haben sich folgende Verbände und kirchlichen Vereine dazu entschlossen, eine eigene Vereinbarung mit dem Jugendamt zu treffen:

- **Ortsverband DJK Karlsruhe-Ost 1921 e.V.**
(im Sportverband der Erzdiözese Freiburg, im Deutsche-Jugendkraft-Sportverband DJK)
Friedrichstaler Allee 52, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 – 751675
E-Mail: info@djk-ost.de
Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt:
Bernd Breitkopf (1. Vorstand)
- Für unsere **Tageseinrichtungen für Kinder** hat die Katholische Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII getroffen, in der die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Kindeswohls und das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geregelt sind (gemäß den Vorgaben des Landesjugendamtes KVJS). Diese Vereinbarung umfasst auch die Angebote des Katholischen Familienzentrums Karlsruhe Nord-Ost, soweit diese für die Kinder-Tageseinrichtungen angeboten werden. Angebote des Familienzentrums im Rahmen der Familienpastoral der Kath. Kirchengemeinde St. Raphael sind hingegen an deren Rahmenvereinbarung angeschlossen.

• s. Anhang 1

i) Unsere pädagogische Präventionsarbeit

- Wir thematisieren **Kinderrechte** in Gruppenstunden, Leiterrunden und auf Ferienfreizeiten.
- Wir bitten um **Teilnehmer-Feedback**.
- Wir halten **Teamreflexionen** zu Ferienfreizeiten.
- Wir geben **Informationen** zum Thema Prävention, z.B. bei Elternabenden.

j) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Gemäß §21 AROPräv haben wir Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ernannt. Dies sind – ehrenamtlich - Angelika Geiß, Mirco Iwanoff und Micha Lerner (Stand 02/2025). Deren Aufgaben unterscheiden sich gemäß nach §21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 AROPräv von den Aufgaben der hauptberuflichen Ansprechperson (Stand 02/2025: Past.Ref. Antje Hetterich).

Aufgaben der hauptberuflichen Ansprechpersonen sind:

- Organisation der Umsetzung der RO-Prävention und dieser Ordnung,
- Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und bei Bedarf mit den externen Missbrauchsbeauftragten,
- Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- Unterstützung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- Benennung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs aus präventionspraktischer Perspektive,
- Kontaktperson vor Ort für die Präventionsfachkräfte,
- Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

Mögliche Aufgaben der ehrenamtlichen Ansprechpersonen sind:

- Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

5. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen, sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir Ansprechpersonen mehrere, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen und Institutionen, die Hilfe und Unterstützung geben. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir auf unserer Homepage, durch Flyer und auf Plakaten.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und über die internen und externen Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen, zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen.

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Bei der berufenen Ombudsperson können Menschen vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Ihre Identität darf nur mit ihrem Einverständnis oder auf Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Hinweise können persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweis-gebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden, vgl. <http://www.ebfr.de/ombudsstelle>.
Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion: <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>

Flyer für unterschiedliche Zielgruppen

Wir ermutigen Menschen, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Dazu haben wir Maßnahmen ergriffen, die auf betroffene Personen sowie die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ansprechpartner in unserer Kirchengemeinde zielen:

Fokus: Betroffene

Auf unserer Webseite und mit einem Flyer, der an verschiedenen Stellen öffentlich ausliegt oder aushängt, ermutigen wir Betroffene, mit ihrem Anliegen, ihren Beschwerden und Sorgen auf Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde zuzugehen.

Fokus: ehrenamtliche und hauptberufliche Ansprechpersonen

Die konkreten Beschwerde-, Melde- und Interventionswege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitwirkenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Diese Informationen sind in einem Merkblatt zusammengestellt.

Dieses bekommen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ausgehändigt, die einer Gruppe oder Gruppierung, einem Gremium oder einem Verband vorstehen oder sonst wie für Menschen in unserer Kirchengemeinde Verantwortung tragen.

Ebenso liegen diese Informationen den Personen vor, die in unserer Kirchengemeinde hauptberuflich in der Pastoral tätig sind und damit als Ansprechpersonen in einer besonderen Verantwortung stehen.

Die Merkblätter enthalten Telefonnummern und Web-Links, unter denen Betroffene und Ansprechpersonen Hilfe bekommen und sich beraten lassen können. Zudem machen sie transparent, wie die Beschwerde-, Melde- und Interventionswege in unserer Kirchengemeinde aussehen. Sie sind diesem institutionellen Schutzkonzept beigelegt.

6. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Der Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist auch Teil unserer Öffentlichkeitsarbeit: Wir veröffentlichen den Wortlaut des Institutionellen Schutzkonzepts, die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website.

Als Printmedien haben wir Plakate, mit denen wir auf die möglichen Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen von Übergriffen hinweisen; außerdem Flyer (wie unter 5. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall beschrieben).

8. Unsere Ansprechpersonen

Zu Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv sind in unserer Kirchengemeinde bestellt:

Ansprechperson aus dem Seelsorgeteam für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Dr. Antje Hetterich, Past.Ref.
+49 157 8055 6274
threema-ID: PBBRMYU9
Antje.Hetterich@st-raphael-ka.de

Ehrenamtliche Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Angelika Geiß
threema-ID: W38BH843
Mirco Iwanoff
threema-ID: Z2D2Y2ZV
Micha Lerner
threema-ID: 7JCJZ7TD

Über die Kirchengemeinde hinaus sind für Themen der Prävention nach §§ 19 und 20 AROPräv (zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention) bestellt:

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg
Silke Wissert
0761 2188-211
silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Präventionsfachkraft u.a. für das Dekanat Karlsruhe

Katharina Albrecht

katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de

+49 157 805 102 24

Threema-ID: SP69 MBNY

www.ebfr.de/praevention

Für Themen der Intervention:

Referentin für Intervention

Petra Rambach

petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

+49 761 2188 212

9. Schlussbemerkungen

Wir wissen uns in der Pflicht, die Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der AROPräv in der Kirchengemeinde umzusetzen und alles dafür zu tun, diese zu einem sicheren Ort zu machen. Dies verantwortet letztlich der leitende Pfarrer, unterstützt von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

In diesem Sinne ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde zu verstehen: Im Auftrag und unter Mitwirkung des leitenden Pfarrers setzt es die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen unserer Kirchengemeinde, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Uns ist es wichtig, dass unsere Kirchengemeinde dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für die uns anvertrauten Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Wir werden es zum unten genannten Termin überprüfen und aktualisieren. Wir werden es auch anpassen, wenn in unserer Kirchengemeinde für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahe legt – z.B. im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts- oder Vorfalls.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab 1. Mai 2025

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird überprüft und ggf. überarbeitet zum 1. Mai 2030

Zuständig für die nächste Überarbeitung des Schutzkonzeptes zum genannten Termin ist das Kompetenzteam Prävention der künftigen Pfarrei St. Stephan Karlsruhe.

Karlsruhe, den 24. April 2025

.....
Pfr. Rainer Auer
Leitender Pfarrer der Kirchengemeinde

.....
Christiane Rahmann
Vs. des Pfarrgemeinderats, Stiftungsrat

.....
Dr. Ursula Dowe
Stv. Vs. des Stiftungsrats

.....
Wolfgang Brand
Stiftungsrat

.....
Rainer Höhne
Stiftungsrat

.....
Dr. Anja Maier
Stiftungsrat

.....
Dr. Antje Hetterich
Ansprechperson der Kirchengemeinde
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt
gegen sexualisierte Gewalt

.....
Angelika Geiß
Ehrenamtliche Ansprechperson

.....
Mirco Iwanoff, PGR
Ehrenamtliche Ansprechperson

.....
Micha Lerner, PGR
Ehrenamtliche Ansprechperson

Anlagen

Anhang 1

Verbände und ihre Mitglieder

in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael

	Verantwortliche Stelle	Absprache
DJK Karlsruhe-Ost, Ortsverband	Sportverband der Erzdiözese Freiburg Dachverband: Deutsche-Jugendkraft-Sportverband (DJK)	Schutzkonzept des Diözesanverbands, Ortsverband mit eigenem Schutzkonzept
„Equipes Notre-Dame“ Familienkreise	Region der Equipes Notre-Dame für die deutschsprachigen Gebiete e.V.	Schutzkonzept der Kirchengemeinde Dokumentation der Prävention liegt bei der Kirchengemeinde
kdf-Gruppen	Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Bundesverband e.V.	Selbstverpflichtung des Verbands Schutzkonzept der Kirchengemeinde Dokumentation der Prävention liegt bei der Kirchengemeinde
Kath. Öffentliche Bücherei (KÖB) Bruder Klaus Karlsruhe-Hagsfeld	Borromäusverein e.V. , Dachverband	Schutzkonzept der Bildungswerke in der Erzdiözese Freiburg und Schutzkonzept der Kirchengemeinde Dokumentation der Prävention liegt bei der Kirchengemeinde
Kirchenmusik, Instrumental- und Gesangsunterricht Flötenchor Stimmbildung	Kantorat, Bezirkskantorat, Amt für Kirchenmusik Erzdiözese Freiburg	Schutzkonzept zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Erzdiözese Freiburg Schutzkonzept der Kirchengemeinde Dokumentation der Prävention liegt bei der Katholischen Gesamtkirchengemeinde (GKG) Karlsruhe

Mesnerdienste a. Beschäftigte b. Ehrenamtliche	Freiwillige Mitgliedschaft im Mesnerverband der Erzdiözese Freiburg, Schutzschulung dort integriert (Frau Gabriele Schmitt-Zimper); Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Mesnerverbände	Schutzkonzept der Kirchengemeinde Dokumentation der Prävention: a. Katholische Gesamtkirchengemeinde (GKG) Karlsruhe b. Kirchengemeinde
Ministrantinnen & Ministranten	Ministrant*innen-Dekanatsleitung Karlsruhe im Diözesanen Dachverband der Ministrant*innen Freiburg	Schutzkonzept der Kirchengemeinde Dokumentation der Prävention liegt bei der Kirchengemeinde
Organisierte Nachbarschaftshilfe "Nachbarn helfen Nachbarn"	Caritasverband Karlsruhe e.V.	Schutzkonzept des Caritasverbands, Dokumentation der Prävention liegt beim Caritasverband Karlsruhe e.V.
Seniorenkreis St. Bernhard	FORUM älter werden e.V.	Schutzkonzept der Kirchengemeinde, Dokumentation der Prävention liegt bei der Kirchengemeinde
Sternsinger-Aktion	Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' e.V.	Schutzkonzept der Kirchengemeinde, Dokumentation der Prävention liegt bei der Kirchengemeinde
Eigene Schutzkonzepte haben außerdem:		
Tagesstätten für Kinder: Kita St. Albert Kita St. Angela Kita St. Bernhard Kita Bruder Klaus Kita St. Hedwig Kita Marienhaus Kita St. Martin Kita St. Raphael	Katholische Gesamtkirchengemeinde (GKG) Karlsruhe	Schutzkonzepte der einzelnen Kindertagesstätten
Katholisches Familienzentrum Karlsruhe Nord-Ost	Katholische Familienzentren Karlsruhe	Bei Angeboten für Kita: Kita-Schutzkonzept (Bei Angeboten für die Kirchengemeinde St. Raphael: Schutzkonzept der Kirchengemeinde)

Anhang 2

Verfahren der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael

Die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse ist sowohl in der Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt als auch in § 72a SGB VIII geregelt. Die Einsicht soll sicherstellen, dass keine Person mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitet, die wegen einer Straftat gemäß §72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Einsicht erfolgt in regelmäßigen Abständen. Die Zentrale Prüfstelle übernimmt für Kirchliche Rechts-träger die Einsicht, Prüfung und Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen von Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen.

Einsichtnahme für das Seelsorgepersonal, inkl. Aushilfen

Für Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbstständig geführte Stellen der Erzdiözese ist die Einsichtnahme, Prüfung und Dokumentation verbindlich geregelt.

Für die Beschäftigten der Kirchengemeinde St. Raphael

Im Juni 2023 wurde für das Dekanat Karlsruhe vereinbart, dass alle Präventionsauflagen der Beschäftigten der Kirchengemeinden der künftigen Pfarrei St. Stephan Karlsruhe von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde (GKG) Karlsruhe verwaltet werden.

Für die ehrenamtlich mitarbeitenden Personen

Mit Wirkung zum 01.07.2023 hat sich unsere Kirchengemeinde dem Verfahren der Zentralen Prüfstelle im Erzb. Ordinariat nach §10 AROPräv angeschlossen. Diese übernimmt für alle ehrenamtlich Mitwirkenden folgende Aufgaben:

- Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse
- Dokumentation der Einsichtnahme
- Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung nach §11 Absätze 4 und 5 an uns
- Gemäß §12 AROPräv Ausstellung einer Bescheinigung nach Anlage 5 zur AROPräv

Anlage ZZZ Anschluss an die Zentrale Prüfstelle

Anlage ZZZ

Röm.-kath. Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael
Bernhardstr. 15
76139 Karlsruhe

An

Erzbischöfliches Ordinariat

HA 6 - Koordinationsstelle Prävention

Schoferstraße 2

79098 Freiburg

22.06.2023

Anschluss an die Zentrale Prüfstelle gemäß §10 AROPräv

Mit diesem Schreiben zeigen wir an, dass wir uns der Zentralen Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat anschließen.

Diese soll für alle :

ehrenamtlich tätigen Personen

folgende Aufgaben übernehmen:

- Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse
- Dokumentation der Einsichtnahme
- Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung nach §11 Absätze 4 und 5 an uns
- Gemäß §12 AROPräv Ausstellung einer Bescheinigung nach Anlage 5 zur AROPräv

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Auer, Pfarrer

Anhang 3

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Maßnahmen in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael

a) Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen

Nr.	Handlungsfeld / Situation Tätigkeit, Angebot, Gruppe, Veranstaltung, Aktion	Gefährdungspotential Risiko eines möglichen Übergriffs	Personenbezogene Maßnahmen Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständigkeit für die Sicherstellung der Umsetzung und Wiedervorlage:	Kommentar was gilt evtl. darüber hinaus? Hinweise
1.	Ferienlager Jugend St. Bernhard/St. Martin Jugend St. Hedwig/Br. Klaus Leitung Gruppenleitung Küchenteam Besuche ab 1 Übernachtung	hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang der KJA Freiburg - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis 	Für Jugendarbeit zuständige hauptberufliche Person	Aus dem Team müssen einige den Grundkurs besucht haben. Ein Kummerkasten wird eingerichtet und Gelegenheit zu gegenseitigem Feedback gegeben. Große Hilfe-Plakate sollen auf dem Lager aufgehängt und altersgemäß besprochen werden
2.	Ministrantinnen, Ministranten Gruppenstunden Jugend St. Hedwig/Br. Klaus Jugend St. Bernhard/St. Martin Leitungsteam Gruppenleitung	hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang der KJA Freiburg - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis 	Für Jugendarbeit zuständige hauptberufliche Person	

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
3.	Sternsingeraktion Leitung Treffen Begleitung	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang der KJA Freiburg - nach Möglichkeit Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Für Jugendarbeit zuständige hauptberufliche Person	Die Leiter sind in der Regel Gruppenleiter, die ein EFZ vorgelegt haben.
4.	Kinderkirche Leitung und Durchführung des Kindergottesdienstes	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Für Familienarbeit zuständige hauptberufliche Person	
5.	Flötenunterricht (Flötenchor)	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis 	Katholische Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe (GKG) (Beschäftigte)	
6.	Vorbereitung auf die Firmung für Jugendliche Gruppenstunden Angebote z.T. mit Übernachtung (z.B. Aufenthalt in Taizé)	hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis 	Für Firmkatechese zuständige hauptberufliche Person Fahrt nach Taizé: zuständige hauptberufliche Person im Kath. Jugendhaus KA	
7.	Vorbereitung auf die Erstkommunion für Kinder Arbeit in Gruppen	hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis 	Für Kommunionkatechese zuständige hauptberufliche Person	

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
8.	Wochenende für Erstkommunionkinder mit Übernachtung im Gemeindezentrum Mithilfe im öffentlichen Raum, einmalig oder kurze Zeitdauer (Nachmittagsbetreuung, Küche)	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang 	Für Kommunionkatechese zuständige hauptberufliche Person	
9.	Wochenende für Erstkommunionkinder mit Übernachtung im Gemeindezentrum Personen, die übernachten	hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis 	Für Kommunionkatechese zuständige hauptberufliche Person	
10.	Abenteuerland-Gottesdienste Leitungsteam Proben/Treffen der "Theaterkids"	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang der KJA - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis 	Für Familienarbeit zuständige hauptberufliche Person	
11.	Abenteuerland-Gottesdienste Betreuung der Spielstraße Leitung v. Gruppen während der Gottesdienste	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang der KJA - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Für Familienarbeit zuständige hauptberufliche Person	
12.	Krippenspiel Weihnachten Treffen, Proben	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - ggf. Einladung zur Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Für Familienarbeit zuständige hauptberufliche Person	

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
13.	Kitas	hoch	- eigenes Gewaltschutzkonzept	Katholische Gesamtkirchengemeinde (GKG) Karlsruhe	
14.	Familienzentrum	niedrig	- Schutzkonzept der Familienzentren	Katholische Gesamtkirchengemeinde (GKG) Karlsruhe	
15.	FORUM älterwerden der Erzdiözese Freiburg e.V. Seniorenkreis	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einladung zur Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Für Seniorenarbeit zuständige hauptberufliche Person	
16.	Bildungs- oder Freizeitfahrten mit möglicherweise auch hilfebedürftigen Senioren	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Für Seniorenarbeit zuständige hauptberufliche Person	
17.	Hauskommunion für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (Besuchsdienst)	hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis 	Für liturgische Dienste zuständige hauptberufliche Person	

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
18.	Gemeindecaritas "Hören - Raten - Helfen" zeitlich & räumlich (hellhörig) verbunden mit Öffnungszeit Pfarrbüro St. Martin	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Für Gemeindecaritas zuständige hauptberufliche Person	
19.	Gemeindecaritas Nachbarschaftshilfe	hoch	- über Caritasverband Karlsruhe	Caritasverband Karlsruhe	
20.	Ortsverband DJK Sportgruppen	hoch	- eigenständig		

b) Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Risiko eines Übergriffs	Erkannte Schwachstellen, Risiken Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Maßnahme Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden?
	St. Bernhard					
	Kirche St. Bernhard Ministrantensakristei	niedrig	kein Durchgangsverkehr, Türe schirmt möglicherweise ab	großes Hilfe-Plakat	Für Jugendarbeit zuständige hauptberufliche Person	
	Jugend-Gruppenraum im GZ St. Bernhard Terrasse	niedrig	kein Durchgangsverkehr, Türe schirmt möglicherweise ab (Terrasse ist aber einsehbar)	großes Hilfe-Plakat	Für Jugendarbeit zuständige hauptberufliche Person	
	St. Martin					
	GZ St. Martin Flur im UG (Jugendräume)	mittel	Licht-Zeitschaltuhr zu kurz	Zeitschalter ausstellen, Plakat "Licht ausschalten nicht vergessen"	Für Jugendarbeit zuständige hauptberufliche Person, Hausmeister	

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
	GZ St. Martin: Im UG (Jugendräume) gibt es einen Zugang zum Pumpenraum, der nicht abgeschlossen ist	mittel	Tür fällt von selbst zu, öffnen von innen wäre für kleinere Kinder zu schwer	Sensibilisierung der Verantwortlichen. Verbot für Kinder aussprechen. Schild "Betreten für Unbefugte verboten!"	Für Jugendarbeit zuständige hauptberufliche Person, Hausmeister	
	GZ St. Martin OG Fluchtweg/Saalzugang ehem. Hausmeister- wohnung/privates Treppenhaus	hoch	unbemerktter Rückzugsort	Die verantwortlichen Leitungspersonen werden darauf aufmerksam gemacht	Für Familienarbeit zuständige hauptberufliche Person	
	GZ St. Martin 1.OG Stuhllager	mittel	als unbemerktter Rückzugsort sehr unwahrscheinlich	Die verantwortlichen Leitungspersonen werden darauf aufmerksam gemacht	Für Familienarbeit zuständige hauptberufliche Person, Hausmeister	
	GZ St. Martin bei "Abenteuerland" mitbenutzte Kita- Räume im UG	hoch	nicht einsehbarer Ruheraum könnte Rückzugsort sein	Sensibilisierung Leitungsteam und der Mitarbeitenden	Für Familienarbeit zuständige hauptberufliche Person	

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
	St. Hedwig					
	GZ St. Hedwig, hinterer Zugang der Jugendräume außen mit Abstellplatz für Fahrräder	im Dunkeln: hoch	schlechte Beleuchtung, beliebtes Versteck für fremde Jugendliche mit Gewaltpotential	Bewegungsmelder und zusätzliche Lichtquellen wurden angebracht, evtl. Schild anbringen	Pfarrbüro/ Hausmeister	
	GZ St. Hedwig Teestube der Jugend	hoch	Ecke wird als dunkel wahrgenommen	Hinweis durch Leitungspersonen auf bereits vorhandene weitere Lichtquelle	Pfarrbüro/ Hausmeister	
	Br. Klaus					
	Kirche Br. Klaus Vorplatz	niedrig	Bewegungsmelder reagiert recht spät (nah am Gebäude)	größeren Radius beim Bewegungsmelder einstellen	Pfarrbüro/ Hausmeister	
	Kirche Br. Klaus seitlicher Eingang	hoch	Lichtschalter schwer zu finden, Beleuchtung schwach	Aktives Hinweisen durch Leitungspersonen, wo sich der Lichtschalter befindet, evtl. Bewegungsmelder, hellere Beleuchtung prüfen	Pfarrbüro/ Hausmeister	

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
	Kirche Br. Klaus Sakristei	mittel	nur 1 Türe, nicht einsehbar vor und nach den Gottesdiensten viel Betrieb, hellhörig	keine Nutzung für Beichte	Pfarrbüro/ Hausmeister	
	Kirche Br. Klaus	niedrig	Licht im hinteren Teil der Kirche kann nicht vom Foyer aus eingeschaltet werden (geht nur von der Sakristei aus)	Sensibilisierung der Leitungspersonen, evtl. Bewegungsmelder oder zusätzliche Lichtquelle	Pfarrbüro/ Hausmeister	
	GZ Br. Klaus Foyer	mittel	Lichtschalter ist im Dunkeln nicht gut erreichbar	Sensibilisierung der Leitungspersonen evtl. Zeitschaltuhr anbringen	Pfarrbüro/ Hausmeister	

c) Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko	Stichwort Erkannte Schwachstellen	Maßnahme Verenbarungen (z.B. Besprechungskultur, Regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Zuständig Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Melde- und Beschwerdewege sind den Gruppierungen meist nicht oder kaum bekannt	hoch	Information und Kommunikation muss besser werden	Gut sichtbare Plakate, Jährlich eine informierende und sensibilisierende Aktionseinheit für Kinder- und Jugendgruppen. Hinweise auch bei Abenteuerland-Veranstaltung und Kinderkirche Information von PGR und GTs	Hauptamtliche Für Jugendarbeit zuständige hauptberufliche Person	Wenn möglich soll zum Thema Prävention altersgemäß bereits vor dem Sommerlager mit den Kindern/Jugendlichen gearbeitet werden

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
2.	Die Frage nach den geltenden Verhaltensregeln wird von den Verantwortlichen sehr oft nicht gewusst bzw. nicht mit der Erklärung zum grenzachtenden Umgang in Zusammenhang gebracht	hoch	Bewusstsein schärfen durch Gespräche bei der Unterschrift des Verhaltenskodex	Sobald das ISK verabschiedet ist, werden zeitnah zunächst alle Gremienmitglieder und Gruppenleitenden der SE um Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang gebeten. Alle Ehrenamtlichen werden zur Teilnahme an einer Schutzschulung eingeladen.	Die für den jeweiligen Bereich zuständige hauptberufliche Person	Breite Info an alle Ehrenamtlichen durch Ausgabe des Textes und Veröffentlichung auf der Homepage

d) Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko	Begründung Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes	Erforderliche Maßnahmen Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen? Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Kommentar Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Bei Vermietungen mit Jugendarbeit oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen Derzeit keine entsprechende externe Veranstaltung in den Räumen von St. Raphael	-		Hinweis auf das Schutzkonzept der Kirchengemeinde unter www.st-raphael-ka.de/praevention Im Mietvertrag (oder wenn keine Miete vereinbart wurde, in der Vereinbarung) ist ein Passus zu unterschreiben, dass die beteiligten Verantwortlichen die geltenden Vorgaben des Jugendschutzes und der Prävention einhalten werden.	Pfarrbüro	

Anhang 4

**Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte,
ehrenamtlich Tätige und ggf. Honorarkräfte
in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael**

Anlage 2 zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen verpflichtende Teilnahme an einer Präventions-
schulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der
Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen
„Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfe-
bedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschen-
bildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert,
sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor
sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“ (Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen
sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für
Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen
Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die
Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die
Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der Allgemeine Teil ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen
Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der Spezifische Teil
enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die
Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs-
und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit
beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß §14 Absatz 3
AROPräv unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsame Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Verhaltenskodex Spezifischer Teil B - Varianten

Verhaltenskodex

B. Spezifischer Teil für die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael

Die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien sollen Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und ggf. Honorarkräfte unserer Kirchengemeinde dabei unterstützen, alle Menschen in unserer Gemeinde respektvoll zu behandeln und deren Privatsphäre zu schützen.

a. Nähe und Distanz

Im Umgang mit anderen Personen, insbesondere denen, die uns anvertraut sind, müssen wir die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz finden. Respekt und Freundlichkeit sind dabei immer wichtig. Niemand soll gedemütigt, verletzt oder zu etwas gedrängt werden, was er nicht möchte. Persönliche Grenzen und Empfindungen müssen respektiert werden, und niemand soll Angst haben müssen. Private Beziehungen und Freundschaften sollten auf Augenhöhe stattfinden.

b. Körperkontakt

Körperliche Berührungen können Teil unserer Arbeit sein, aber sie müssen immer angemessen sein und erfordern die Zustimmung der betroffenen Personen. Unerwünschte Berührungen sind außer in Notfällen niemals erlaubt. Bei Unsicherheit soll immer vorher um Erlaubnis gefragt werden. Kinder können in angemessenen Situationen getröstet werden. Bei Spielen oder Übungen mit Körperkontakt müssen persönliche Grenzen respektiert werden.

c. Sprache und Verhalten

Unsere Worte und unser Verhalten können tiefgreifende Auswirkungen haben. Wir wollen respektvoll miteinander sprechen und niemals eine beleidigende oder gar sexualisierte Sprache verwenden. Wir versuchen verständlich zu sprechen, besonders mit Kindern und Menschen, die Hilfe benötigen. Bei Verletzungen von sprachlichen Grenzen anderer wollen wir einschreiten und Position beziehen.

d. Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Privatsphäre und Intimsphäre. Das gilt besonders in intimen Situationen wie Duschen, auf der Toilette oder bei medizinischer Versorgung. Wir betreten solche Räume der Privatsphäre nicht ohne Grund. Wir klopfen ggfs. vor dem Eintreten an und warten auf Erlaubnis zum Eintreten.

e. Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke und Vergünstigungen sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich ist ein Geschenk ein materialisierter Dank, das Geschenk ist freiwillig und es wird dafür keine

Gegenleistung erwartet. Hier ist unbedingt auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Gruppe unserer Gemeinde unterstreichen diese Absicht. Zuwendungen an einzelne anvertraute Personen sind nicht erlaubt, wenn diese in keinem Zusammenhang mit der konkreten Beauftragung stehen.

f. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken ist verantwortungsvoll umzugehen. Wir respektieren, wenn Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Privatsphäre der betroffenen Personen muss immer respektiert werden.

g. Korrektur von unangemessenem Verhalten

Maßnahmen zur Korrektur unangemessenen Verhaltens müssen angemessen sein. Die Würde der betroffenen Personen ist dabei unter allen Umständen zu wahren. Die Anwendung von Gewalt, Nötigung und Drohung ist allenfalls in einer Notfallsituation vertretbar.

h. Übernachtungen und ähnliche Situationen

Angebote mit Übernachtungen führen zu besonderen Herausforderungen. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um die Sicherheit und Privatsphäre aller Teilnehmer zu gewährleisten. Unsere Kirchengemeinde vereinbart mit allen Teilnehmern und Sorgeberechtigten die Verhaltensregeln für das jeweilige Übernachtungsangebot vorab immer neu. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung einer immer ausreichenden Anzahl erwachsener Begleitpersonen und die Einteilung der Schlafräume.

i. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Wenn jemand gegen unsere Regeln verstößt, muss dessen Verhalten reflektiert und transparent gemacht werden, denn das verhindert Missbrauch. Jeder Mitarbeiter darf auf sein Verhalten angesprochen werden. Nur bei Einhaltung aller Regeln können wir sicherstellen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer und respektvoller Ort für alle ist.

Verhaltenskodex - spezifischer Teil der Kirchlichen Jugendarbeit⁵

Grundhaltungen der Kirchlichen Jugendarbeit

Im Rahmen meines Engagements in der Kirchlichen Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst.

Ich weiß: Meine Freiheit endet dort, wo die Grenzen anderer Personen beginnen.

Mein Umgang mit den mir anvertrauten Personen ist durch Wertschätzung und durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Mitwirkung (Partizipation) geprägt. Ich Sorge dafür, dass sich die mir Anvertrauten möglichst wohlfühlen, indem ich sie ernst nehme und Reflexions- und Beteiligungsmöglichkeiten anbiete. Beispiele dafür sind:

- Einfühlsames Zuhören und Ernstnehmen der mir anvertrauten Personen (ganz besonders dann, wenn sie über ihre Gefühle sprechen).
- Reflexionen am Ende eines Tages/einer Veranstaltung.
- Kummerkasten für Ängste und Sorgen.

Grundlage für Umgangsregeln sind die Rechte für Kinder und Jugendliche bei Angeboten in der Kirchlichen Jugendarbeit. Diese sollen bei Veranstaltungen und immer, wenn es möglich ist, mit Kindern thematisiert werden. *Rechtepässe und Armbänder können bestellt werden bei den "Materialien" unter: www.kja-freiburg.de/materialien*

Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Die Kirchliche Jugendarbeit ist geprägt von Aktionen und Veranstaltungen, bei denen das In-Kontakt-Kommen sowie Nähe und Vertrauen oft eine wesentliche Bedeutung haben. Die sich daraus entwickelnden Vertrauensverhältnisse stellen meist eine große Bereicherung und auch Besonderheit in der Kirchlichen Jugendarbeit dar. Dieses Vertrauen kann allerdings auch ausgenutzt werden. Daher braucht es einen sensiblen Umgang sowie eine regelmäßige Reflexion meines Verhaltens.

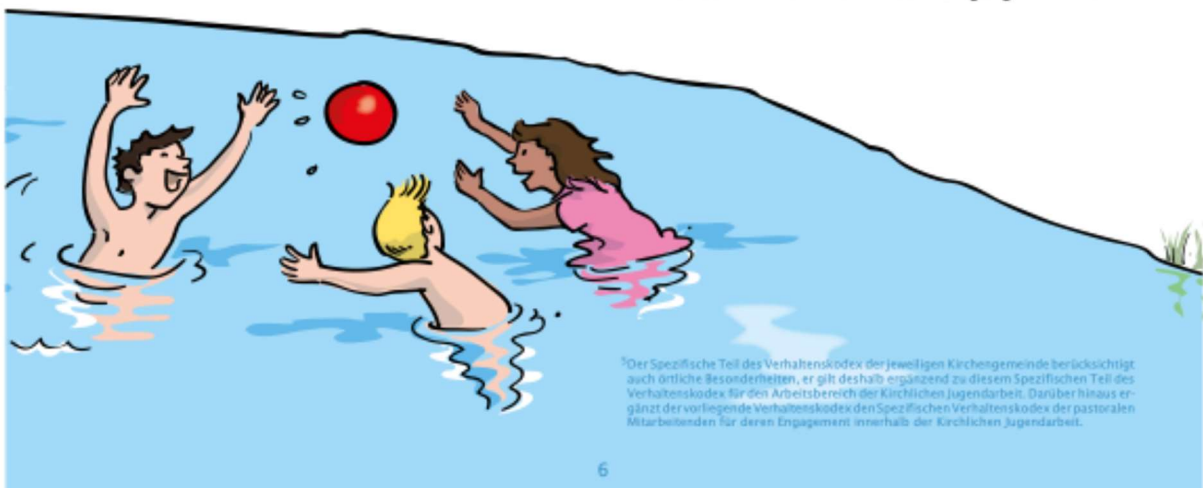
In Momenten, in denen ich mit einer anvertrauten Person alleine bin, persönliche Themen angesprochen werden, ein Gruppendruck spürbar werden kann oder Grenzerfahrungen bewusst initiiert werden (zum Beispiel durch Nachtwanderungen, Erlebnispädagogik, Selbsterfahrung), achte ich auf folgendes Vorgehen:

- Ich erzwinge keine 1-zu-1-Situationen. Die anvertraute Person hat die Wahl und die Möglichkeit, die Situation sofort zu beenden.
- Ich bin offen und transparent in meinem Handeln. Ich informiere darüber, was passieren wird, nehme Reaktionen wahr und gehe angemessen auf sie ein. Zum Beispiel beim „Aussetzen“ von Gruppen informiere ich über die Aktion. Bei sehr intensiven Reaktionen (starke Angst, Panik) gibt es die Möglichkeit zur Nichtteilnahme.
- Ich weiß und beachte: Jede*r entscheidet selbst, wie weit er*sie gehen mag.
- Ich überrede niemanden, setze niemanden unter Druck und mache niemandem Angst.
- Ich verzichte auf Mutproben.
- Bei Ritualen (zum Beispiel Aufnahme Ritualen) achte ich darauf, dass niemand gezwungen, lächerlich gemacht oder bloßgestellt wird.
- Ich weiß, dass ich meine eigenen Grenzen benennen darf und soll, um mich zu schützen und Vorbild zu sein.
- Ich achte auf Freiwilligkeit bei sensiblen Aktionen. Ich achte darauf, dass es genügend Pausen gibt und biete die Möglichkeit zum räumlichen Rückzug.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt und Nähe sind in manchen Situationen hilfreich und wichtig (zum Beispiel beim Trösten). Dabei beachte ich Folgendes:

- Immer, wenn es mir möglich ist, frage ich nach dem Einverständnis und warte auf Zustimmung, bevor ich jemanden berühre.
- Ich achte auf einen bewussten Umgang mit Nähe.



⁵Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex der jeweiligen Kirchengemeinde berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb ergänzend zu diesem Spezifischen Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich der Kirchlichen Jugendarbeit. Darüber hinaus ergänzt der vorliegende Verhaltenskodex den Spezifischen Verhaltenskodex der pastoralen Mitarbeitenden für deren Engagement innerhalb der Kirchlichen Jugendarbeit.

Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Umgang:

- Bei der Auswahl von Spielen und Methoden achte ich darauf, dass persönliche Grenzen geachtet werden.
- Bei Spielen mit Körperkontakt benenne ich, welche Körperstellen nicht berührt werden dürfen, und gebe eine Alternative für Personen, die nicht mitspielen möchten.
- Ich bin mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche sich unterschiedlich entwickeln (zum Beispiel beim Verständnis von Ironie, Bedarf an festen Strukturen) und verschiedene Persönlichkeiten haben. Diesem Bewusstsein passe ich meinen Umgang mit ihnen an.
- Ich bevorzuge niemanden bewusst – auch meine „Lieblingskinder“ nicht.
- Ich gehe respektvoll mit den mir Anvertrauten um. Die Regeln für einen respektvollen Umgang können in einem Gruppenvertrag vereinbart werden.
- Ich erniedrige keine*n, werte niemanden ab und mache niemanden „klein“.
- Ich beleidige, schikaniere und mobbe nicht.
- Ich unterlasse Kommentare zu Körper und Körperbau der mir Anvertrauten.

Sprache und Wortwahl:

Unsere Sprache beeinflusst unsere Wahrnehmung, unser Erleben und unsere Gefühle.

- Ich bemühe mich um eine sensible Sprache.
- Auch mit der Wahl meiner Worte versuche ich, niemanden zu verletzen. Falls dies doch passiert (beispielsweise durch Bemerkungen und Witze), entschuldige ich mich.
- Ich weiß, dass aufgrund von Verallgemeinerungen und Verstärkung von Vorurteilen Betroffene leiden und diskriminiert werden.

Kleidung:

- Meine Kleidung (auch nachts) ist meiner Rolle und der Situation angepasst.
- Wenn ich mir unsicher bin, was angemessen ist, bringe ich das Thema in die Leitungsrunde ein (zum Beispiel, ob es – auch unabhängig vom Badetag – angemessen ist, sich im Bikini und/oder oberkörperfrei zu zeigen).

Beachtung der Intimsphäre

Ich achte und respektiere die Privat- und Intimsphäre der mir anvertrauten Personen:

- Ich bin mir bewusst, dass die Privatsphäre jeder Person unterschiedlich und sehr individuell ist.
- Auch Gespräche können sehr sensible Bereiche betreffen. Das gilt beispielsweise für Einheiten mit persönlichen Themen. Jede*r darf selbst entscheiden, wieviel er*sie erzählen mag. Es gibt immer auch die Möglichkeit, das Gespräch sofort zu beenden. Darauf weise ich auch hin.
- Bei persönlichen Gesprächen achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen und darauf, was ich mir selbst zumuten kann und möchte.
- Ich ermutige die mir Anvertrauten und auch andere Gruppenleitende dazu, sich zu äußern, wenn ihre Intimsphäre verletzt wird.
- Es werden keine einzelnen Personen zum Essen oder Trinken gezwungen. Ich unterlasse Kommentare zum Essen und zu der Menge, die eine Person isst.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind ein wichtiges Thema für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Es kann zur Strategie von Täter*innen dazugehören, Kontakt und Vertrauen auch durch Geschenke zu bekommen. Daher gilt bei Geschenken in der kirchlichen Jugendarbeit folgendes:

- Ich schenke anlassbezogen, zum Beispiel als Zeichen der Wertschätzung oder zu Feierlichkeiten. Dabei gilt: Ähnliche Geschenke für ähnliche Situationen.
- Wenn ich mitbekomme, dass Geschenke ein übliches Maß überschreiten, bin ich wachsam und bespreche das mit anderen Leitenden.
- Ich schenke nicht heimlich.
- Ich schenke nicht, um zu bevorzugen.
- Wenn ich Geschenke bekomme, die bei mir ein un gutes Gefühl auslösen, bespreche ich das mit meiner Leitungsrunde.



Verhaltenskodex - spezifischer Teil der Kirchlichen Jugendarbeit

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich respektiere auch digital die Würde anderer Menschen und weiß, dass auch online Regeln gelten. In meinem Einflussbereich achte ich darauf, dass

- niemand verletzt und gemobbt wird
- die mir Anvertrauten vor drastischen Inhalten wie Pornografie, Gewalt, Hass und Hetze geschützt sind.

Ich veröffentliche Bilder und Videos (auf der Webseite und auch in Chats und Social Media) nur, wenn ich das Einverständnis dafür habe.

Ich weiß: einmal veröffentlichte Inhalte (Kommentare, Bilder und Videos) verschwinden nicht mehr.

Ich fotografiere und poste keine Bilder, die andere Menschen bloßstellen.

Ich weiß, dass ich auch in privaten Chats und in Gruppenchats mit Anvertrauten in der Leitungsrolle sein kann und verhalte mich meiner Vorbildfunktion entsprechend.

Bei der Nutzung von Medien beachte ich Alter und Entwicklungsstand der mir Anvertrauten – das bedeutet minimal die Empfehlung der FSK (Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft) und der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für online Spiele).

- Ich bin mir bewusst, dass meine Profile von den mir Anvertrauten und auch von den Eltern etc. gelesen werden können, wenn ich meine Daten nicht schütze.
- Wenn ich ein komisches Gefühl in Bezug auf Chats von anvertrauten und leitenden Personen habe, spreche ich das an.
- Ich entscheide mich bewusst für oder gegen die Teilnahme an Gruppenchats und trage die Verantwortung für die Verwaltung meiner Gruppen.
- Im Idealfall legen wir im Vorfeld von Veranstaltungen Regeln für die Nutzung von Handys und Social Media fest. Hier wird auch geregelt, wie mit Veröffentlichungen von anderen Teilnehmenden umgegangen wird (Verbot des Teilens von Fotos mit anderen Personen etc.).

Disziplinierungsmaßnahmen

Wenn das Verhalten von Einzelnen dafür sorgt, dass sich eine oder mehrere Personen unwohl fühlen, können Disziplinierungsmaßnahmen notwendig werden.

- Mir ist klar, dass (disziplinierende) Maßnahmen transparent und verhältnismäßig sein müssen und nicht willkürlich und entwürdigend sein dürfen. Sie sollen in direkter Verbindung zum unerwünschten Verhalten stehen.
- Ich reflektiere traditionelle Bestrafungen (zum Beispiel Toiletten putzen), schaffe sie ab bzw. suche passende Alternativen in Form von sinnvollen Konsequenzen.



- Ich entscheide mich bewusst für oder gegen eine Konsequenz. Für diese Entscheidung kann ich mir für Absprachen im Team Zeit nehmen.
- Wir unterscheiden zwischen Strafen und Disziplinierungsmaßnahmen. Disziplinierungsmaßnahmen haben das Ziel, das Wohlbefinden aller im Blick zu haben. Strafen hingegen sollen per se unangenehm sein (und dies ist ein Widerspruch zur Prävention).
- Der Umgang mit Disziplinierungsmaßnahmen soll immer sensibel erfolgen, denn es verstärkt das Machtgefälle zwischen Leitenden und anvertrauten Personen und kann so ausgenutzt und missbraucht werden.
- Ich bin mir bewusst, dass auch vermeintlich kleine Strafen (aufgrund von zu spät kommen einmal um die Gruppe laufen etc.) sehr demütigend sein können.

Angebote mit Übernachtung, Nachtaktionen und vergleichbare Situationen

Bei längeren Veranstaltungen brauchen Teilnehmende wie auch Leitende die Möglichkeit, sich zurückziehen zu können, also auch Räume, in denen sie alleine oder ungestört sein können. Daher gehe ich folgendermaßen vor:

- Ich klopfe an, bevor ich einen Schlafrum betrete.
- Das Filmen und Fotografieren in Wasch- und Toilettenräumen sowie von schlafenden Personen ist grundsätzlich verboten.
- Leitende und Teilnehmende übernachten nicht in einem Zimmer oder Zelt. Wenn diese Trennung aufgrund von Besonderheiten nicht gewährleistet werden kann, werden die Erziehungsberechtigten im Vorfeld über diese Ausnahme informiert.

Bei der Zimmereinteilung gehen wir sensibel vor und besprechen uns davor im Team.

Ich bin mir bewusst, dass Menschen in Schlafsituationen besonders ausgeliefert und hilflos sind und sie daher einen besonderen Schutz brauchen. Daher trage ich dafür Sorge, dass sich die Anvertrauten im Rahmen meines Einflussbereiches auch nachts sicher fühlen. Ausreichend Schlaf ist für Kinder und ihre psychische Stabilität sehr wichtig.

Daher setze ich mich als Gruppenleitende dafür ein und trage Sorge dafür, dass Kinder regelmäßigen und ausreichend Schlaf bekommen (nur wenige Aktionen nachts, rechtzeitiges ins Bett gehen, ...).

Nachtaktionen (Nachtwanderungen, Gruselwanderungen, Nacht-Geländespiele) werden so gestaltet, dass alle, die wollen, gut daran teilnehmen können und keine Angst verbreitet wird.



Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Wenn mein Verhalten den Vorgaben des Verhaltenskodex widerspricht, kann dies Konsequenzen haben. Unabhängig von strafrechtlichen Auswirkungen gilt für den Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit Folgendes:



Wenn meine Grenze verletzt wurde und ich die Verletzung nicht direkt thematisieren kann, bespreche ich nach Bedarf die Situation mit einer Person meines Vertrauens.



Wenn ich eine Grenze überschritten habe, entschuldige ich mich. Für die Zukunft reflektiere ich mein Verhalten und versuche sensibel zu sein, damit mir diese Grenzverletzung nicht nochmals passiert.



Bei der Beobachtung von einmaligem, grenzüberschreitendem Verhalten (Gespräch, Berührung, Aktion, Spiel, Beleidigung) und wenn...

- a... es für die betroffene Person offenbar keine Grenzverletzung zu sein scheint,
- b... die betroffene Person für ihre eigenen Bedürfnisse einsteht (indem sie sich beispielsweise wehrt), oder
- c... die grenzverletzende Person sich reflektiert

sind meinerseits keine weiteren Schritte erforderlich.



Ich bin mir bewusst, dass ich bei wiederholten Grenzverletzungen oder Übergriffen von meiner Tätigkeit abberufen oder ausgeschlossen werde. Dies gilt für alle Engagierten in der Kirchlichen Jugendarbeit.



Bei der Beobachtung von grenzüberschreitendem Verhalten (Gespräch, Berührung, Aktion, Spiel, Beleidigung) und wenn sich die betroffene Person nicht wehren kann/will, oder ich ein ungutes Bauchgefühl habe,

- a... beende ich die grenzverletzende Situation,
- b... frage ich die betroffene(n) Person(en), wie sie die Situation erlebt hat/haben,
- c... bespreche ich ggf. die Situation mit einer Person aus dem Leitungsteam,
- d... gebe ich den Hinweis, dass die Situation nicht in Ordnung war (falsche Spielauswahl, Witz, „zu nah“, ...),
- e... führe ich oder eine andere Person gegebenenfalls im Nachhinein mit der grenzverletzenden Person ein Gespräch.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, Mitarbeitende in multiprofessionellen Teams, Ehrenamtsbeauftragte sowie Pensionäre und Rentnerinnen und Rentner mit pastoralen Aufträgen in der Erzdiözese Freiburg.

Hintergrund und Ziel des spezifischen Verhaltenskodex für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Aufgabe der Mitarbeitenden im pastoralen Dienst

Die Mitarbeitenden im pastoralen Dienst haben aufgrund von Weihe oder bischöflicher Beauftragung auf besondere Weise Anteil am Sendungsauftrag der Kirche. Zum Sendungsauftrag gehört im pastoralen Dienst insbesondere das Glaubenszeugnis. Dieses geben die Mitarbeitenden im pastoralen Dienst mit dem ganzen Leben. Die Würzburger Synode drückt dies folgendermaßen aus:

„Nicht nur, was er tut, sondern auch, wie er es tut und warum er es tut, macht seinen Dienst aus. Sein Leben selbst wird Dienst. Er bezeugt die Macht und Liebe Gottes, der durch menschlichen Dienst den Menschen in seiner vielfältigen Not erreicht und rettet. Er bezeugt zugleich die Würde des Menschen, dem Gott seine Liebe zuwendet. (...) So wird der pastorale Dienst zu einem deutlichen Ausdruck des Hauptgebots, dass die Liebe zu Gott und dem Nächsten aus ganzem Herzen fordert.“³

Die Verkündigung der Mitarbeitenden im pastoralen Dienst lebt von der Weitergabe ihres Glaubens durch ihre ganze Person. Daher sind für den pastoralen Dienst vielfältige Beziehungen zu den Gläubigen und Mitmenschen von zentraler Bedeutung. Diese lassen die Liebe Gottes, die die Pastoralen Mitarbeitenden verkünden, über ihre Person auch erlebbar werden.

Gestaltung von Beziehungen durch pastorale Mitarbeitende

Diesen vielfältigen Beziehungen sind, wie die Erfahrung zeigt, auch Gefahren ausgesetzt: So kann eine Beziehung zu Lasten von anvertrauten Personen⁴ missbraucht werden. Das machen z.B. die in der Vergangenheit bekannt gewordenen Fälle von sexuellem Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche deutlich.

Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex reflektiert daher insbesondere, wie Beziehungen zu anvertrauten Personen sinnvoll gestaltet werden können. Ziel ist es, diese so zu gestalten, dass sie die Selbstbestimmung, die Integrität und die Freiheit der Menschen fördern.

³ Würzburger Synode: „Beschluss: Dienste und Ämter“, 2.6 „Pastoraler Dienst als Sinnerfüllung“ 2.6.2 S. 608 f, Offizielle Gesamtausgabe I, Herder Verlag, 1976

⁴ Mit anvertrauten Personen im Sinn dieser Regelung sind gemeint:

- Kinder (Personen, die noch keine 14 Jahre alt sind)
- Jugendliche (Personen, die 14, aber noch keine 18 Jahre alt sind)
- Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
 - Wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen über 18 Jahre im Sinn des § 225 Abs. 1 StGB, die
 - jemandes Fürsorge und Obhut anvertraut sind
 - dessen Hausstand angehören
 - von dem Fürsorgepflichtigen dessen Gewalt überlassen worden sind oder
 - ihm im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind
 - Erwachsene in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen (§ 174c StGB) und damit z. B. Einrichtungen der Behindertenhilfe, Gesundheitshilfe oder Altenhilfe sowie Arbeitsfelder, in denen mit Erwachsenen gearbeitet wird, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, die nach Art. 6 § 1 n.1 SST kirchenrechtlich geschützt sind.
 - Erwachsene, deren Schutz- oder Hilfebedürftigkeit sich aufgrund besonderer Umstände ergibt. Die Schutz- oder Hilfebedürftigkeit besteht aus der Situation heraus. Dadurch kann ein Machtgefälle zwischen zwei Personen, das nicht unbedingt auf Dauer angelegt ist, entstehen:
 - im Angestelltenverhältnis zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten
 - in der betrieblichen Ausbildung oder im Bereich von Bildung zwischen Lehrenden und Studierenden an einer Hochschule
 - in Ordensgemeinschaften
 - zwischen Ordinarius und Klerikern
 - in der (persönlichen) Seelsorge und geistlichen Begleitung

Gerade im seelsorglichen Kontext, in der geistlichen Begleitung und in vielen anderen pastoralen Zusammenhängen ergibt sich durch die Rolle und die Position der pastoralen Mitarbeitenden ein besonderes Macht- und Abhängigkeitsverhältnis – auch zu erwachsenen Personen.

Daher ist es wichtig, die erforderliche und gewünschte Nähe verantwortungsbewusst und im Bewusstsein der eigenen beruflichen Rolle zu gestalten. Eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz muss daher permanent und sorgfältig reflektiert werden. Damit dies gelingen kann, ist auch Transparenz und Kommunikation gegenüber allen Beteiligten, insbesondere den anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten, sowie gegebenenfalls gegenüber dem Pastoralteam oder dem/der Dienstvorgesetzten, wichtig.

Ebenso ist die Privat- und Intimsphäre der anvertrauten Personen zu wahren. Der Rahmen für emotionale und körperliche Nähe zu den anvertrauten Personen, muss daher immer vom Auftrag und der Funktion der pastoralen Mitarbeitenden bestimmt sein und nicht von persönlichen Bedürfnissen.

Der spezifische Teil des Verhaltenskodex benennt deshalb auch solche Verhaltensweisen, die der Verkündigung des Liebenden, den Menschen wertschätzenden Gottes zutiefst widersprechen, da sie anvertraute Personen verletzen, schädigen und ihren von Gott geschenkten Wert missachten und daher zu unterlassen sind.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes (Spezifischer Teil des örtlichen institutionellen Schutzkonzepts, der kategorialen institutionellen Schutzkonzepte (z.B. Kliniken) und des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit)

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Dieser allgemeine Teil wird ergänzt durch die Spezifischen Teile des Verhaltenskodex z.B. der jeweiligen Kirchengemeinden, der kategorialen Seelsorge, der kirchlichen Jugendarbeit. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex der jeweiligen Kirchengemeinde oder anderer Institutionen (z.B. Krankenhaus, Krankenhauseelsorge) berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb ergänzend zu diesem spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden. Bei der Formulierung des spezifischen Verhaltenskodex für die kategoriale Seelsorge (z.B. Klinikseelsorge) sollen die Bestimmungen des spezifischen Teils für pastorale Mitarbeitende zugrunde gelegt und einrichtungsspezifisch ergänzt werden. Zudem ist für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig.

Spezifische Verhaltensstandards für die Tätigkeit im pastoralen Dienst

Folgende Verhaltensstandards zum Umgang mit anvertrauten Personen konkretisieren den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für die Tätigkeit im pastoralen Dienst.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, vielmehr geht es darum, handlungsleitende und verbindliche Maßstäbe zu setzen, die beispielsweise in Dienstgesprächen oder Mitarbeitendengesprächen regelmäßig reflektiert und selbstverständlich ergänzt werden können und sollen. Das Thema Prävention, insbesondere der spezifische Teil des Verhaltenskodex, muss verpflichtender Bestandteil von Zielvereinbarungsgesprächen sein.

Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber dem Team, gegebenenfalls den Sorgeberechtigten und dem/der Dienstvorgesetzten⁵.

⁵ Dienstvorgesetzte haben gegebenenfalls ihre Dienstvorgesetzten zu informieren.

6 - SPEZIFISCHER TEIL DES VERHALTENSKODEX FÜR PASTORALES PERSONAL IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG

- Ich bin mir bewusst, dass Menschen, insbesondere anvertraute Personen im Sinne dieser Regelung, die sich mir⁶ anvertrauen, abhängig und verwundbar sein können. Ich nutze diese nicht für persönliche oder intime Kontakte aus. Ich respektiere und fördere die seelische, körperliche und sexuelle Integrität der Personen, mit denen ich im Rahmen meines pastoralen Auftrags zu tun habe und vermeide jede Handlung, die diese verletzt.
- Ich weiß, dass meine pastorale Tätigkeit eine angemessene emotionale und körperliche Nähe erfordert, eine verantwortungsbewusste und rollenklare Distanz jedoch ebenso wichtig ist. Dieser Spagat verlangt eine permanente und sorgfältige Reflexion meiner eigenen Handlungen und Haltungen in konkreten Situationen. Ich respektiere die Privat- und Intimsphäre der Menschen, mit denen ich zu tun habe. Nicht meine persönlichen Bedürfnisse, sondern mein Auftrag und meine Funktion bestimmen die emotionale und körperliche Nähe zu den Menschen, die sich mir anvertrauen. Mein Bedürfnis nach Nähe gehört nicht in asymmetrische Beziehungen in der pastoralen Tätigkeit.
- Das Verhältnis zu den mir anvertrauten Personen ist von Ehrlichkeit und Freiwilligkeit geprägt.
- Ich verpflichte mich, verbale Angriffe wie taktlose oder kränkend-entwertende Äußerungen sowie körperliche Übergriffe zu unterlassen. Dies gilt auch für Kontakte über die professionelle Beziehung hinaus.
- Ich verpflichte mich zur Selbstreflexion und Transparenz (z.B. gegenüber dem/der Betroffenen, der Sorgeberechtigten, dem Seelsorgeteam) im Hinblick auf eigene persönliche und berufliche Grenzen. In schwierigen Situationen hole ich professionellen Rat und Unterstützung ein.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Es ist die Erfahrung von vielen pastoralen Mitarbeitenden, dass persönliche Kontakte zu Lehrerinnen und Lehrern, Priestern, Diakonen, hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr wichtig für die Entdeckung ihrer Berufung waren. Daher sind solche Kontakte wichtig und unersetzbar. Gleichzeitig beinhalten solche persönlichen Kontakte die Gefahr, dass persönliche Grenzen anvertrauter Personen verletzt werden können. Dies rührt daher, dass in einem Verhältnis zu anvertrauten Personen eine asymmetrische Struktur (Machtgefälle) herrscht. Daher ist in der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit anvertrauten Personen ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen, körperlichen, spirituellen oder geistlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden.

- Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden. Ich vermeide ein generelles unreflektiertes Duzen. Ich berücksichtige den jeweiligen Kontext (z.B. Umgang mit 16 - 18-Jährigen, Personen im Pflegeheim, geringe Altersdifferenz) und stimme die Form der persönlichen Anrede jeweils mit der Gesprächspartnerin/dem Gesprächspartner ab.
- Ich bin mir der Gefahr bewusst, die besteht, wenn aus dienstlichen Kontakten private Kontakte und Freundschaften werden. Mir ist klar, dass es aufgrund der grundsätzlich asymmetrischen Struktur der dienstlichen Kontakte (Machtgefälle) sehr schwierig ist, diese privaten Freundschaften auf Augenhöhe zu gestalten. Überschneidungen zwischen meinem privaten und beruflichen Umfeld mache ich gegenüber meinem Team/meiner/meinem Dienstvorgesetzten transparent.
- Mir ist bekannt, dass intime Beziehungen und sexuelle Kontakte zu anvertrauten Personen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nicht gestattet sind.
- Ich gestalte den Umgang mit anvertrauten Personen so, dass niemandem Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.

⁶ In meiner Rolle als pastorale Mitarbeiterin/als pastoraler Mitarbeiter

- Individuelle verbale und nonverbale Äußerungen zu Grenzempfindungen werden von mir ernst genommen, respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Einladungen von anvertrauten Personen zu mir nach Hause unterlasse ich. Ich nehme keine Kinder und Jugendlichen aus meinem beruflichen Kontext zu privaten Unternehmungen mit.⁷

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen (z.B. Begrüßungen, Verabschiedungen, Segensrituale, ...) können zur pädagogischen und pastoralen Begegnung gehören. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Dieser muss altersgerecht, fachlich begründet und dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten.

Körperkontakte setzen die freie – und gegebenenfalls auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, das heißt der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren (z.B. ob eine Umarmung erwünscht ist oder nicht).

- Unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherungen darf ich auch als hauptamtliche/r Mitarbeiter/in ablehnen.
- Wenn ich mir unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis oder unterlasse die Berührung im Zweifel.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch unangemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen und stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig und verwende eine Sprache die nicht diskriminiert, ausgrenzt und verletzt.
- Ich verwende in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. Kosenamen (auch sexuell getönte) oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation gestalte ich in Sprache und Wortwahl wertschätzend und abgestimmt auf die Bedürfnisse, die individuelle Lage und die Verständnissfähigkeit der anvertrauten Person.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- So genannte Mutproben oder Rituale, die anvertrauten Personen Angst machen, diese demütigen, bloßstellen oder unter Druck setzen, sind zu unterlassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der anvertrauten Person vorliegt.

⁷ Davon nicht betroffen sind gemeinsame Unternehmungen mit Kindern von pastoralen Mitarbeitenden und deren Freunden/Innen. Die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen zu Beerdigungen oder zu Ferienlagern ist damit nicht gemeint. In diesen Fällen ist die Mitnahme vorher transparent zu machen und mit den Sorgeberechtigten abzusprechen.

4. Beachtung der Intimsphäre und Verhalten bei Veranstaltungen mit Übernachtung

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen ist dies besonders zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind, die den anvertrauten Personen Erfahrungsräume (Entwicklung, soziales Verhalten) zur Verfügung stellen. Daher sind sie grundsätzlich pastoral und pädagogisch nicht in Frage zu stellen.

Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen.

Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen. Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden.
- Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. In der Regel übernachtet die Gruppe geschlechtergetrennt (es sei denn, es handelt sich um eine Familienfreizeit). Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team (im Sinne einer geschlechtersensiblen Jugendarbeit). Gegebenenfalls sind dabei die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten zu beteiligen.
- Die Begleitpersonen sind dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass die Aufteilung der Schlafmöglichkeiten eingehalten wird.
- Begleitpersonen und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten (z.B. Sammelunterkünfte bei Weltjugendtagen, Taizétreffen und Katholikentagen) sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Sorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Vor dem Betreten von Schlafzimmern klopf ich an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Dusche, Waschräume, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
 - Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
 - Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
 - Räume der Intimsphäre benutzen Begleitpersonen immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den ihnen anvertrauten Personen.
 - Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Erfüllung der Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopf vor dem Betreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein. Wenn immer möglich warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. wickeln) und medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
- Ich übe keinen Zwang aus: Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.
- Übernachtungen von anvertrauten Personen⁸ sind in Privatwohnungen von pastoralen Mitarbeitenden nur im Einzelfall aus triftigen Gründen, die im Vorfeld begründet und transparent gemacht werden, erlaubt. Die Absprache mit dem Dienstvorgesetzten und die Zustimmung insbesondere der Sorgeberechtigten ist Voraussetzung. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Zudem müssen immer mindestens zwei Erwachsene präsent sein.

⁸ Davon nicht betroffen sind z.B. Übernachtungen von Freunden/Innen zusammen mit Kindern von pastoralen Mitarbeitenden.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt. Ziel ist es, keinen Sonderstatus oder Exklusivität zu schaffen.
- Persönliche Geschenke an anvertraute Personen zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied reflektiere ich in meinem Team und mache ich transparent.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern und um vor den Gefahren der digitalen Medien zu warnen/schützen, ist ein umsichtiger Umgang damit unumgänglich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe. Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich dafür Sorge, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden⁹.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Sorgeberechtigten.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Personen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird. Zulässig sind dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte. Entsprechende Ausnahmeregelungen sind gegenüber dem Dienstvorgesetzten und/oder dem Team transparent zu machen oder gegebenenfalls von der/dem Dienstvorgesetzten zu genehmigen.
- Anvertraute Personen dürfen in unbedecktem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist zu vermeiden; sie ist nur mit Zustimmung der anvertrauten Personen und gegebenenfalls ihrer Sorgeberechtigten möglich.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen und Strafen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Körperliche Gewalt ist niemals okay!
- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen wahre ich deren Würde unter allen Umständen. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

⁹ Es bewährt sich, dass der Dienstgeber ein dienstliches Mobiltelefon zur Verfügung stellt, um eine klarere Trennung von dienstlicher und privater Nutzung des Mobiltelefons zu ermöglichen.

8. Konsequenzen bei Übertretungen des spezifischen Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien, der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten, der (Einrichtungs-)Leitung und/oder dem jeweiligen Team.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache meine eigenen Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der/dem Dienstvorgesetzten, der Leitung und/oder dem Team transparent.
- Irritationen über das Verhalten von anderen Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der/dem Dienstvorgesetzten oder der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teamgesprächen und im Zielvereinbarungsgespräch.
- Ich bin mir bewusst, dass eine Übertretung des Verhaltenskodex arbeitsrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen haben kann (z.B. Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung).

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR BESCHÄFTIGTE

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

Ich, _____, habe den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹⁰ rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.

oder

Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen.

Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor¹¹.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

¹⁰ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

¹¹ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

- Ich, _____, habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil Stand: TT.MM.JJJJ und Spezifischer Teil Stand: TT.MM.JJJJ) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt² rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
 - Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.
- oder**
 - Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor³.
- oder**
 - Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁴.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

³ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁴ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anhang 5

**Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben,
um Präventionsschulungen in der Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St.
Raphael durchzuführen**

Aktuell (04/2025) niemand.

Es wurde im Bereich Karlsruhe vereinbart, dass die Präventions-Schulungen über die jeweilige Seelsorgeeinheit hinaus für alle Ehrenamtlichen (und ggf. auch für Beschäftigte) im Bereich Karlsruhe offenstehen. Diese und weitere Schulungsangebote im Raum Karlsruhe (u.a. des Kath. Jugendhauses Karlsruhe oder der Diözesanstelle) sind mit Anmelde-link zu finden unter www.st-raphael-ka.de/schutzschulung.

Anhang 6 Falt- und Merkblätter

FACHBERATUNGSSTELLEN

- **Altehrhau**
Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
Otho-Sachs-Strasse 6
76133 Karlsruhe
0721 1335381
0721 1335382
0721 1335739
alterrauh@gjb.karlsruhe.de
www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/
alterrauh.de
- **Wildwasser + Frauennotruf Karlsruhe e. V.**
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
an Mädchen und Frauen
Kaiserstraße 235
76133 Karlsruhe
0721 859173
info@wildwasser.frauennotruf.de
www.wildwasser.frauennotruf.de
- **Brücke**
Psychologische und seelsorgerliche Beratungsstelle
Konzenstraße 23
76133 Karlsruhe
0721 385038
info@bruecke-karlsruhe.de
www.bruecke-karlsruhe.de
- **Psychologische Beratungsstelle**
Fachberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Landkreis Karlsruhe
Kriegstraße 78
76133 Karlsruhe
0721 93667050
pb.karlsruhe@landrstaamt.karlsruhe.de

TELEFONISCHE UND DIGITALE ANLAFSTELLEN

- **Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt**
0800 0005640 (kostenlos, anonym)
Terminvereinbarung möglich
- **Hilfportal sexueller Missbrauch**
0800 2255530 (kostenlos, anonym)
www.hilfportal-missbrauch.de
- **Telefonseelsorge**
0800 1110111 (kostenlos, anonym)
0800 1110222 (kostenlos, anonym)
www.telefonseelsorge.de
- **Bundesweites Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen**
08000 116016 (kostenlos, anonym)
www.hilfetelefon.de
- **N.I.N.A.**
Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu
sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen
www.nina-info.de
- **Gottes-Suche**
Gutide nach Gewalterfahrungen / Ökumenische
Arbeits- und Selbsthilfegruppe
www.gottes-suche.de
- **Herausgeber**
Katholische Kirchengemeinde
Karlsruhe-Altenheiligen
Pfarbüro St. Stephan
Eppornzenstraße 14
76133 Karlsruhe
0721 912740
sstephan@altenheiligen-ka.de
www.altenheiligen-ka.de



**Hilfe und Beratung bei
Grenzverletzungen,
Übergriffen, sexuellem
Missbrauch**

— Sprechen Sie uns an, persönlich, per
Telefon oder Mail. Wir sind für Sie da!

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg
Karlsruhe

— **Es kann jede und jeden treffen, immer und überall: Persönliche Grenzen von Frauen und Männern werden verletzt.** Sie erleben Übergriffe oder werden missbraucht. **Das darf nicht sein!**

Vielleicht sind auch Sie betroffen. **Sprechen Sie uns an!** Wir unterstützen Sie dabei, sich gegen übergriffiges Verhalten zu wehren und (sexuellen) Missbrauch zu melden.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbedürftige sind uns besonders wichtig. Melden Sie uns, wenn jemand aufdringlich wird, euch immer wieder unangenehm berührt oder zu Dingen zwingt, die ihr nicht wollt. Auch dann, wenn die Person euch verbietet, mit anderen darüber zu sprechen!

Sämtliche Ansprechpersonen nehmen die vorgebrachten Anliegen ernst und arbeiten vertraulich. Sie wissen, was zu tun ist, können helfen oder Hilfe vermitteln. Sie unternehmen nichts, ohne dies mit Ihnen/euch zu besprechen. E-Mails werden bei uns niemals von Dritten eingesehen. Sie erreichen direkt den Adressaten.

Anbei finden Sie alle wichtigen Informationen und Kontaktadressen.

ANSPRECHPERSONEN DER SEELSORGEINHEITEN FÜR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen

- **Elke Litterst**, Pastoralreferentin
0721 9127455
elke.litterst@allerheiligen-ka.de
- **Markus Miles**, Pfarrer
0721 912740
markus.miles@kath-karlsruhe.de
- **Angela Mielke**, ehrenamtliche Ansprechperson
praeventionsansprechperson@allerheiligen-ka.de

Seelsorgeeinheit Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus

- **Simone Irschlinger**, Pastoralreferentin
0721 957847212
simone.irschlinger@st-nikolaus-ka.de
- **Hans-Jörg Krieg**, Pfarrer
0721 9578470
pfarrer.krieg@st-nikolaus-ka.de
- **Gabi Kopp**, ehrenamtliche Ansprechperson
praevention@st-nikolaus-ka.de
- **Simone Goss**, ehrenamtliche Ansprechperson
praevention@st-nikolaus-ka.de
- **Sigrid Eder**, ehrenamtliche Ansprechperson
praevention@st-nikolaus-ka.de

Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer

- **Steffen Jelic**, Pfarrer
0721 9442299
steffen.jelic@kath-durlach-bergdoerfer.de

Seelsorgeeinheit Karlsruhe Hardt

- **Lucia Grein**, Pastoralreferentin
07247 8049911
lucia.grein@kath-ka-hardt.de
- **Dr. Michael Hettich**, Pfarrer
0721 82968213
michael.hettich@kath-ka-hardt.de
- **Nicole Nieder**, ehrenamtliche Ansprechperson
nicole.nieder@kath-ka-hardt.de
Threeema-ID: SS-B95ZF
- **Sandra Bauer**, Ehrenamtskordinatorin
0157 85317903
sandra.bauer@kath-ka-hardt.de
- **Regina Müller**, ehrenamtliche Ansprechperson
regina.mueller@kath-ka-hardt.de

Seelsorgeeinheit Karlsruhe St. Raphael

- **Dr. Antje Hetterich**, Pastoralreferentin
0157 80556274
antje.hetterich@st-raphael-ka.de
threeema-ID: PBBRMU9
- **Rainer Auer**, Pfarrer
0721 964060
rainer.auer@st-raphael-ka.de
- **Micha Lerner**, ehrenamtliche Ansprechperson
threeema-ID: 7J6JZ7TD
- **Mirco Iwanoff**, ehrenamtliche Ansprechperson
threeema-ID: Z2D2Y2ZY
- **Angelika Geiß**, ehrenamtliche Ansprechperson
threeema-ID: W388H843

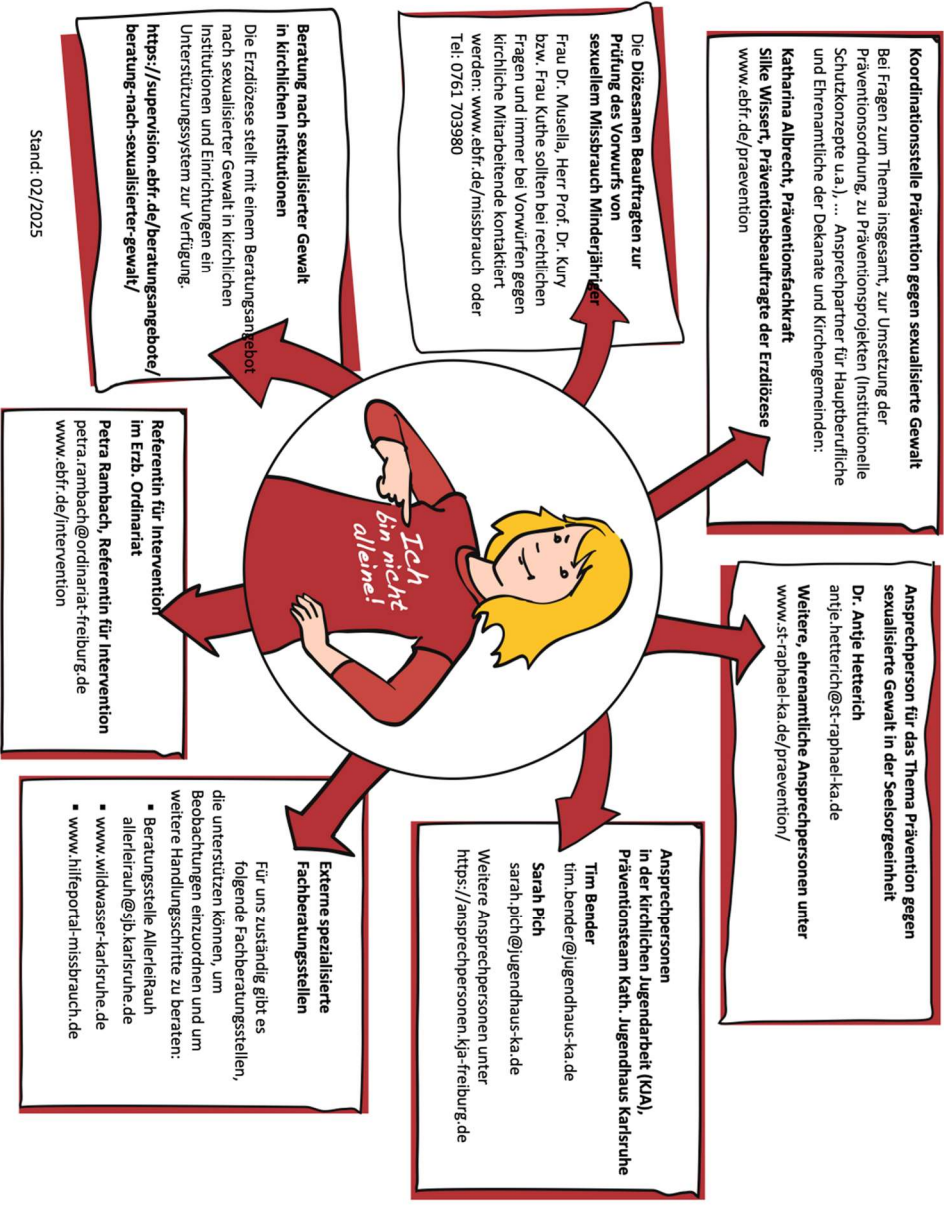
Seelsorgeeinheit Karlsruhe Südwest

- **Christoph Moos**, Pastoralreferent
christoph.moos@kath-ka-suedwest.de
0721 90987311
- **Marius Fletschinger**, Pfarrer
0721 9098730
marius.fletschinger@kath-ka-suedwest.de
- **Jeannette Rastetter**, ehrenamtliche Ansprechperson
jeannette.rastetter@kath-ka-suedwest.de
- **Dr. Rüdiger Schmidt**, ehrenamtliche Ansprechperson
ruediger.schmidt@kath-ka-suedwest.de
- **Dr. Andrea Groß**, ehrenamtliche Ansprechperson
andrea.gross@kath-ka-suedwest.de

ANSPRECHPERSONEN IN DER REGION UND IN DER ERZDIOEZE FREIBURG

- **Hilfe bei Missbrauch**
Dr. Angelika Musella, diözesane Beauftragte bei sexuellem Missbrauch
0761 703980
beauftragte@musella-collegen.de
www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch
- Petra Rambach, Referentin für Intervention
0761 2188212
petra.rambach@ordinariat-freiburg.de
- **Präventionsfachkraft für die Dekanate Baden-Baden, Pforzheim, Karlsruhe und Rastatt**
Katharina Albrecht
0157 80510224

Das Unterstützungsnetzwerk für Karlsruhe Nord-Ost



Handlungsleitfaden für Hauptberufliche bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ☞ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- ☞ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☞ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☞ Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.
Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ☞ Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☞ Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☞ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ☞ **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder den Externen Missbrauchsbeauftragten. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- ☞ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ☞ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet und Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, **teilen Sie dies unverzüglich Ihrer/Ihrem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit.** Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.
- ☞ **Unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☞ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Stand: 21.03.2023

Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ☞ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- ☞ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☞ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☞ **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ☞ **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat!
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☞ **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☞ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ☞ **Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens** (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie (gemeinsam) Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder zu den Externen Missbrauchsbeauftragten.
- ☞ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet, weil Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teilen Sie dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit. **Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.**
- ☞ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ☞ **Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☞ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Stand: 21.03.2023

Anhang 7

Bestätigung der fachlichen Prüfung des ISK



Erzdiözese Freiburg | Postfach | 79095 Freiburg

An
Röm.-Kath. Kirchengemeinde
Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael
Herr Pfarrer Rainer Auer
Bernhardstr. 15
76131 Karlsruhe-Oststadt

Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung 6 – Grundsatzfragen
und Strategie
Koordinationsstelle Prävention
gegen sexualisierte Gewalt
Ansprechperson: Katharina Albrecht
Tel. 0157 805 102 24
Threema-ID SP69MBNY
katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de
2. Oktober 2024

**Bestätigung der fachlichen Prüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes
der römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael**

Sehr geehrter Herr Pfarrer Auer,

hiermit bestätige ich, dass das von Ihnen vorgelegte Institutionelle Schutzkonzept von mir (zuständige Präventionsfachkraft) fachlich und auf Vollständigkeit geprüft wurde. Es wurde meiner Rückmeldungen entsprechend überarbeitet und ergänzt und entspricht somit den Anforderungen der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Ich danke Ihnen und allen Beteiligten herzlich für Ihr Engagement bei der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes und wünsche Ihnen bei der Umsetzung der Regelungen und Vereinbarungen alles Gute. Für weitere Fragen zur Umsetzung stehen wir in der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bitte legen Sie dieses Schreiben Ihrem Institutionellen Schutzkonzept bei. Bei einer eventuellen Prüfung des Rechnungshofes wird dieses zusammen mit dem Schutzkonzept vorzulegen sein.

Bitte senden Sie uns nach erfolgter Verabschiedung das finale Dokument mit Unterschriften, gerne digital, zur Ablage im Erzbischöflichen Ordinariat zu.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Albrecht

Präventionsfachkraft an der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt